

## Erweiterung des Naturschutzgebietes "Beverner Wald"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines</b>		
<p>Nds. Landvolk KV Bremervörde</p>	<p>Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch einer besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Beverner Waldes insbesondere als Lebensraum für den Kammmolch, beabsichtigt der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Ausweitung des NSG "Beverner Wald". Die über die landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung der geplanten Schutzgebietsverordnung ausschließlich in einem NSG umsetzen. Die ausgewiesene NSG-Fläche entspricht jedoch bereits zum Großteil der FFH-Gebietsausweisung. Somit entspricht die Bewirtschaftung der neu als NSG ausgewiesenen Flächen bereits vornehmlich den ökologischen Erfordernissen.</p> <p>Baurechtliche Einschränkungen: Für die in räumlicher Nähe zu dem NSG ansässigen Landwirte ist deren Bestandschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbaumaßnahmen existenziell. Durch die Ausweisung des geplanten NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen verstärkt. Stickstoffsensible Ökosysteme sind bezüglich N-Deposition nach TA-Luft bei baurechtlichen Fragestellungen zunehmend von Bedeutung. Die geplante Gebietsausweisung hat für angrenzende Betriebe baurechtliche Einschränkungen zur Folge. Diese Einschränkungen müssen ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die betroffenen Betriebe darstellt.</p>	<p><i>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebiets vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 der Verordnung).</i></p> <p><i>Die bereits existierenden baurechtlichen Beschränkungen für um das NSG liegende Betriebe werden durch die NSG-Ausweisung in keiner Weise berührt. Alle Beschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nach TA Luft im Zusammenhang mit Stickstoff-Deposition und Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gemäß § 34 BNatSchG gelten bereits aufgrund des bestehen FFH-Gebiets unabhängig vom hoheitlichen Schutz der Flächen. Mit der Ausweisung des NSG geht keine Verschärfung dieser oder anderer baurechtlicher Vorschriften einher.</i></p>

Werteinschränkungen:

Durch die Schutzgebietsausweisung verlieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Die betroffenen Flächen würden auf Grund der Schutzgebietsausweisung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare landwirtschaftliche Flächen erzielen und auch für Banken als weniger hohe Sicherheiten dienen. Zudem verlieren die Verpächter der betroffenen Flächen Pachteinahmen, da sie für vergleichbare Flächen ohne Bewirtschaftungsauflagen deutlich höhere Pachtpreise realisieren können. Diese monetären Einbußen werden nicht erstattet und führen zu deutlichen Beeinträchtigungen der Verpächter.

Der für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten gewährte Erschwernisausgleich beruht auf der entsprechenden Verordnung über den Erschwernisausgleich (EA) für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 21. Februar 2014. Dieser monetäre Ausgleich kann von den Bewirtschaftern der betroffenen Dauergrünlandflächen jährlich neu beantragt werden. Diese Verordnung, welche am 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt, kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen jedoch nicht aufwiegen. Die Zukunft und die Ausgestaltung dieser Verordnung sind zudem noch offen. Des Weiteren steht die Höhe des Erschwernisausgleiches in keinem Verhältnis zu dem Verkehrswertverlust und den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen der ausgewiesenen Naturschutzflächen. Die Novellierung der Düngeverordnung fordert zukünftig die Erstellung einer plausibilisierten Flächenbilanzierung. In diesem Zuge stellen die Bewirtschaftungsauflagen in dem geplanten NSG zusätzliche Belastungen und Einschränkungen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb dar. Eine fehlende Anrechnungsmöglichkeit von Naturschutzflächen im Rahmen der Düngeverordnung und des jährlich zu erstellenden

*Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung auf dem Großteil der Grünlandflächen nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher kein objektiver Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändern wird.*

*Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).*

*Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht.*

	Nährstoffvergleichs ist nicht zu vernachlässigen.	
Anstalt Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Rotenburg (NLF)	Fußnote 1 = Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG = aktuelle Version des BNatSchG vom 29.05.2017 (das aktuell gültige BNatSchG enthält § 33 Abs. 1a, auf welchen die Muster –VO zurückgreift und dessen Berücksichtigung in dieser VO empfohlen wird).	<i>Die Fußnote wird auf den aktuellen Stand gebracht.</i>
<b>Abgrenzung</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	In dem Verordnungstext wird der Kammmolch als besonders schützenswerte Tierart aufgeführt. In diesem Zusammenhang wird um eine quantitative Beurteilung des aktuellen Kammmolchbestandes in dem bestehenden NSG Beverner Wald gebeten und die Frage gestellt, ob für die Arterhaltung der vorhandenen Tier- & Pflanzengesellschaft eine Ausweitung des vorhandenen NSG zwingend notwendig ist. Da der Kammmolch primär im Wasser lebt und sein Lebensraum von Versteckmöglichkeiten (z.B. Baumwurzeln, Holz- & Steinhaufen etc.) geprägt ist, wird darum gebeten, die neu in die Gebietskulisse einbezogenen Dauergrünlandflächen nicht in das geplante NSG Beverner Wald miteinzubeziehen. Diese Dauergrünlandflächen bieten wenig bis keine Versteckmöglichkeiten für den Kammmolch und werden auch zukünftig nur geringfügig von dieser Tierart als Lebensraum genutzt.	<i>Der Kammmolch wurde während einer Kartierung 2016 nur noch in einem Teich im Südwesten des geplanten NSG nachgewiesen. Das Vorkommen in dem Ziegeleisee und weiteren Kühlen konnte nicht mehr bestätigt werden. Auch im bestehenden NSG Beverner Wald konnte die Art nicht nachgewiesen werden, weshalb eine Ausweitung des NSG zwingend notwendig ist. Zudem ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist mindestens die Fläche des jeweiligen FFH-Gebiets vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Die Dauergrünlandflächen sind nicht primär zum Schutz für den Kammmolch in das geplante NSG einbezogen worden, sondern weil sie teilweise im FFH-Gebiet liegen und es sich um schützenswerte Grünlandflächen (mesophiles Grünland) handelt.</i>
<b>§ 1 Abs. 2 - Naturraum</b>		
NLF	Die naturräumliche Haupteinheit der Zevener Geest (Nr. 634) ist Teil der Haupteinheitengruppe Stader Geest (Nr. 63). Die Zevener Geest wird u.a. unterteilt in die „Beverner Geest“ (Nr. 634.2). Das Gebiet gehört somit naturräumlich zur Region Stader Geest, da der Naturraum der Naturräumlichen Region entspricht und somit „Zevener Geest“ eigentlich nicht korrekt ist.	<i>Der Verordnungstext wird folgendermaßen geändert: Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".</i>
<b>§ 1 Abs. 3 - Gräben und lineare Gehölzstrukturen</b>		
NLF	Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Insbesondere lineare Gehölzstrukturen sind in ihrer Lage sehr schnell veränderlich.	<i>Der genannte Hinweis bezieht sich nicht auf die Lage der Grenze an diesen Strukturen, sondern soll bei linearen Gehölzstrukturen und Gräben, die genau an der Grenze des NSG verlaufen,</i>

	Vor allem Gehölzstrukturen können sich über die Jahre stark ausdehnen und würden damit keine klare Gebietsabgrenzung des NSG gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten ausschließlich Gräben, die die graue Linie berühren Bestandteile des NSG sein. Es stellt sich weiterhin die Frage, wie mit linearen Gehölzstrukturen umzugehen ist, die ausschließlich an der kurzen Seite das FFH-Gebiet berühren?	<i>klarstellen, dass diese Teil des NSG sind. Dies führt nicht dazu, dass die Grenze sich mit diesen veränderlichen Strukturen ändert. Diese bleibt an der in der Verordnungskarte dargestellten Stelle und verläuft in diesem Fall an Flurstücksgrenzen. Gehölze, die im 90 Grad Winkel an die Grenze des NSG anschließen, sind nicht Teil des NSG.</i>
<b>§ 1 Abs. 5 - Größe des NSG</b>		
NLF	Da das NSG größer als das FFH-Gebiet ist, sollten an dieser Stelle beide Flächen ins Verhältnis gesetzt werden. Dazu wird folgender Text vorgeschlagen: „Das NSG Beverner Wald hat eine Größe von ca. 196 ha, wovon ca. ... ha auf das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen entfallen“	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, dies in der Verordnung zu nennen.</i>
<b>§ 2 Abs. 1 - Schutzzweck</b>		
NLF	Hier sollte noch ein Verweis auf die Rechtsgrundlage eingefügt werden: ...das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung...	<i>Die genannten Rechtsgrundlagen befinden sich vor § 1 der Verordnung und beziehen sich daher auf alle enthaltenen Paragraphen.</i>
<b>§ 2 Abs. 2 Nr. 8 - Kleingewässer</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt u.a. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kleingewässern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass z.B. die Herstellung von Gewässern einen Ausbautatbestand i.S. des § 67 (2) WHG darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 2 Abs. 3 - Schutzzweck</b>		
NLF	In der Muster-VO ist ein Bezug gefordert: Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten...Diese Ergänzung sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Weiter sollte nach Möglichkeit die Formulierung aus der Muster-VO verwendet werden: „Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen“. Die Übernahme dieser Formulierung würde die Verständlichkeit für den Anwender stark vereinfachen.	<i>Der Bezug auf § 1 Abs. 4 der Verordnung zum besseren Verständnis wird nicht für erforderlich gehalten. Die Umformulierung des darauffolgenden Satzes entsprechend der Musterverordnung wird zur besseren Lesbarkeit übernommen. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.</i>

<b>§ 2 Abs. 4 - Schutzzweck</b>		
NLF	Gemäß Muster-VO sollte folgende Wortwahl gewählt werden: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (nicht Sicherung!). Weiterhin dienen die Erhaltungsziele nur für die Natura-2000 Gebietskulissen und nicht für das gesamte NSG. Daher sollte die Formulierung folglich geändert werden: „Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind...“ oder „Flächen des NSG die gleichzeitig FFH-Gebiet sind...“	<i>In der Wortwahl "Sicherung" wird keine problematische inhaltliche Abweichung von dem Begriff "Erhalt" gesehen. Die Verordnung dient durch die Sicherung von bestehenden günstigen Erhaltungszuständen deren Erhalt. Durch die gewählte Formulierung "Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind..." wird bereits deutlich, dass die genannten Erhaltungsziele nur im Bereich des FFH-Gebiets gelten.</i>
<b>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 - prioritärer Lebensraumtyp 91E0</b>		
NLF	Die Angabe des Anhangs der FFH-Richtlinie sollte in der Verordnung an folgender Stelle ergänzt werden:"...insbesondere des prioritären Lebensraumtyps ( <u>Anhang 1 FFH-Richtlinie</u> )..."vgl. mit Muster-VO	<i>Die Angabe des Anhangs wird in der Verordnung an entsprechender Stelle ergänzt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 - Verbote</b>		
NLF	Der § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wurde im vorliegenden Verordnungsentwurf unvollständig zitiert. Dieses hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne jegliche Ausnahmemöglichkeit zur Folge. Daher ist „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu ergänzen.	<i>Die Formulierung "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" stammt aus dem § 23 Abs. 2 BNatSchG. Die Ergänzung in der Verordnung ist nicht erforderlich, da die näheren Bestimmungen im § 3 und den darauffolgenden Paragraphen ausgeführt werden.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 - naturnah aufgebaute Waldränder</b>		
NLF	Naturnah aufgebaute Waldränder dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden! Hier können sich evtl. Probleme mit der ordnungsgemäßen Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen ergeben. Wie kann in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Pflege bzw. Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen gewährleistet werden?	<i>Es wird eine zusätzliche Freistellung eingefügt, die die Freihaltung des Lichtraumprofils an vorhandenen Wegen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 5).</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 - Ruhe der Natur</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es ist u.a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 Abs. 1 Nr. 5 fallen.	<i>Gemäß § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von den Verboten in § 3 freigestellt. Somit dürfen geräuschemittierende Maschinen zu diesem Zweck verwendet werden.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 - organisierte Veranstaltungen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandschauen) um vom Verband organisierte	<i>Gewässerschauen sind gemäß § 44 Wasserverbandsgesetz hoheitliche Tätigkeiten und können daher auch weiterhin ohne</i>

Straßenbau	Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Einschränkungen im NSG durchgeführt werden (siehe Begründung, S.7).</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 - Befahren der Gewässer</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, dem Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. § 32 NWG einzuschränken.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) Regelungen über den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Um den Lebensraum des Kammmolches nicht zu beeinträchtigen, ist es vorgesehen, dass die Gewässer nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen. Das Befahren des Ziegeleisees mit Booten ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 16 freigestellt, da der Kammmolch dort nicht mehr vorkommt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 17 - Entnahme von Wasser</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. § 32 NWG bzw. § 46 WHG i.V.m. § 86 NWG einzuschränken.	<i>Im Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten festgelegt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 22 - nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten</b>		
NLF	Diese Regelung geht über den Unterschutzstellungserlass (Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" <sup>1</sup> ) hinaus. Durch den Unterschutzstellungserlass werden in den einzelnen LRT in gewissem Umfang nicht lebensraumtypische Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) zugelassen. Daher stellt das hier festgelegte Verbot eine deutliche Verschärfung und Überregulierung auf nicht LRT-Flächen dar und bedarf einer besonderen Begründung. Einzig	<i>Von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben aus § 4 Abs. 7 freigestellt. Es gilt damit nicht auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</i>

<sup>1</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	die Begründung der Erhaltung der biologischen Vielfalt reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, um eine derart in die Rechte des Eigentums einschneidende Regelung zu begründen. Es sollte eine folgende Spezifizierung erfolgen: „Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (siehe § 4 Abs. 4 der Musterverordnung) entsprechend der Beschränkung des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt“.	
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 23 - Schrifttafeln</b>		
NLF	Hier sollte auch das Aufstellen der Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF freigestellt sein, da diese Hinweistafeln für die Rettungskette Forst unbedingt notwendig sind.	<i>Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Vorgabe aus einer Rechtsvorschrift handelt und diese somit von dem Verbot ausgenommen ist. Zur Klarstellung wird dies in die Begründung aufgenommen.</i>
<b>§ 3 Abs. 2 - Betretungsverbot</b>		
NLF	Ein pauschales Betretungsverbot auf der gesamten NSG-Fläche ist kritisch zu hinterfragen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG kann dieses Verbot betreffend eine Ausnahme innerhalb der Verordnung festgelegt werden, soweit der Schutzzweck dieses erlaubt. Dieses würde der Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung zuträglich sein. Es wird empfohlen Bereiche auszuweisen, in denen das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten werden darf (z.B. größere störungsunempfindliche Bereiche).	<i>Aus dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung ist ein Betretensverbot außerhalb der Wege eindeutig abzuleiten. Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen gehört u. a. auch der Schutz der zugehörigen charakteristischen Tierarten (§ 2 Abs. 4). Außerdem soll die Tierwelt sowie die Ruhe und Ungestörtheit des NSG allgemein gefördert werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 9 u. 10). Ein Betretensverbot ist zur Erreichung dieser Schutzzwecke erforderlich. In dem Gebiet sind zudem ausreichend betretbare Wege vorhanden, sodass ein Betreten außerhalb der Wege nicht erforderlich ist. Das Betretensverbot ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.</i>
<b>§ 3 Abs. 3</b>		
NLF	An dieser Stelle fehlt der Absatz 4 der Muster-VO: § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.	<i>Dieser Hinweis befindet sich unter § 4 Abs. 10 der Verordnung.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a) - Betretungsrecht</b>		
NLF	Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch „Beauftragte“ in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.	<i>Der zuständigen Naturschutzbehörde sind bisher keine derartigen Probleme bekannt. Ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d) - Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten</b>		
NLF	Der Begriff „invasiv gebietsfremd“ ist nicht eindeutig definiert.	<i>Die Formulierung wird durch den Zusatz "und/oder" gemäß der</i>

	Eine Subsumierung unter dem vorherigen Punkt c) wäre hier wünschenswert.	<i>Musterverordnung geändert. Die Begriffe "invasiv" und "gebietsfremd" werden in § 7 BNatSchG definiert.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e) - Umweltbildung</b>		
NLF	Zusätzlich sollten durch NLF organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG freigestellt werden.	<i>Die Veranstaltungen zur Umweltbildung im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG werden vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ausgenommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 - Reiten</b>		
NLF	Das Reiten sollte nur auf Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen erlaubt sein. Daher wird empfohlen, diese Freistellung hinsichtlich den Regelungen in § 26 Abs. 1 NWaldLG anzupassen.	<i>Die Verordnung wird folgendermaßen angepasst: Freigestellt ist das Reiten auf den in der Karte dargestellten Wegen, sofern es sich dabei um Fahrwege und/oder gekennzeichnete Reitwege handelt.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - Unterhaltung der Wege</b>		
NLF	Das in dem VO-Entwurf genannte Material entspricht in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Es wird empfohlen die Materialdefinition durch den im Unterschutzstellungserlass unter B9 verwendeten Begriff „milieuangepasstem Material“ zu ersetzen.	<i>Nach Rücksprache mit dem Forstamt Harsefeld wird die Materialdefinition in "ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, [...]" ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 - Drainagen</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	In der Verordnung wird die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen gestattet. Diesbezüglich muss auch ein vollständiger Austausch eines bisher noch funktionsfähigen Drainagestranges realisierbar sein. Zusätzlich muss eine Verbreiterung des Vorgewendes ebenfalls gestattet sein, um den Einsatz von breiten Arbeitsmaschinen (z.B. Heuwender, Schwader etc.) zu gewährleisten.	<i>Der Austausch von abgängigen, bisher jedoch noch funktionsfähigen Drainagesträngen ist zulässig, sofern dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht wird. Dies fällt unter die Freistellung der Instandhaltung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung. Eine bei Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung und kann daher nicht pauschal freigestellt werden. Im Fall von Gewässern, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist eine Verrohrung zur Verbreiterung des Vorgewendes im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt (siehe Begründung, S. 9).</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 11 - Forstdiensthütte</b>		
NLF	Nr. 11 bezieht sich lediglich auf die Nutzung der Forstdiensthütte. Eine Unterhaltung der Forstdiensthütte ist jedoch zur Erhaltung regelmäßig notwendig. Ist diese Unterhaltung durch § 4 Abs. 2 Nr. 8 abgedeckt?	<i>Die Unterhaltung der Forstdiensthütte ist durch § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.</i>



<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 16 - Nutzung der Pumpe</b>		
Barchfeld, Peter u. Susanne	Es bestehen als Rechtsnachfolger von Frau Inge Ropers eingetragene Rechte im Wasserbuch, auf die nicht verzichtet wird. Die Ziegelei steht seit 1976 unter Denkmalschutz und wurde in den Jahren 1998/99 mit öffentlichen Mitteln restauriert. Durch das Nutzungskonzept ist der jeweilige Eigentümer verpflichtet, die ganze Anlage im Urzustand und soweit möglich betriebsfähig zu erhalten. Dazu gehört auch die Pumpenanlage. Der Verordnungstext sollte entsprechend abgeändert werden.	<i>Die Verordnung wird folgendermaßen angepasst: Freigestellt ist "die rechtmäßige Nutzung der Pumpe der ehemaligen Ziegelei zu Demonstrationszwecken".</i>
<b>§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen, die gem. § 61 NWG der Gewässerunterhaltung dienen, ohne Einschränkungen zulässig sind.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich die Einschränkung des Einsatzes der Grabenfräse wird aus naturschutzfachlichen Gründen für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 - Jagd</b>		
NLF	<p>Die Forderung , dass die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf, geht über die Forderung des Erlasses zur Jagd in Naturschutzgebieten hinaus. In diesem Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie eine landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Vor allem die landschaftsangepasste Bauweise der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in Naturschutzgebieten ist wichtig.</p> <p>Die Anlage von Kirrungen dient der ordnungsgemäßen Jagd ausübung auf Schwarzwild. Gerade vor dem aktuellen Hintergrund der ASP (Afrikanische Schweinepest) sollten keine zu starken Reglementierungen gefordert werden. Daher wird empfohlen die Kirrjagd auf Schwarzwild freizustellen. Dabei kann auf die Regelungen in § 33 NJagdG und ABNJagdG verwiesen werden.</p>	<p><i>Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst und bedürfen auch nicht der Anzeige.</i></p> <p><i>Die Anlage von Kirrungen bedarf lediglich einer Anzeige. Um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern, wird eine Anzeige für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 6 - natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und	Die Regelungen zum Uferrandstreifen und die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Straßenbau	Pflanzenschutzmitteln werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1d) - Beweidung</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Eine Beweidung der Dauergrünlandflächen wird lediglich gestattet, wenn die Grasnarbe nicht durchtreten und die Tiere nicht zugefüttert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Tierhalter die Zufütterung seiner Tiere ausdrücklich gestattet werden muss, um infolgedessen witterungsbedingte Verzögerungen des Pflanzenaufwuchses kompensieren zu können.	<i>Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung weiterhin zulässig. Zum Schutz des Grünlandes jedoch ohne Durchtreten der Grasnarbe und ohne Zufütterung. Wenn nicht mehr genug Futter auf der Fläche vorhanden ist und z. B. Heuraufen aufgestellt werden, wird durch den Verbleib der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1g) - Maßnahmen zur Grünlanderneuerung</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Maßnahmen zur Grünlanderneuerung werden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht. Zudem ist die kleinflächige Über – und Nachsaat auch im Schlitzdrillverfahren gestattet. Die Wiederherstellung der Grasnarbe (z.B. durch Auswinterungsschäden, Trockenheit und Fahrspuren) mit den gewünschten Gräsern ist mit Hilfe der Über- und Nachsaat von großer Bedeutung. Nur so können Bestandslücken ausgebessert und Reparaturen an der Grasnarbe erfolgen. Mit zunehmender Ansiedlung von unerwünschter Begleitflora schwinden die Leistungsfähigkeit der Grasnarbe und die Qualität des Grundfutters.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2 - waagerecht schraffierte Grünlandfläche</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf handelt es sich bei dem im Geltungsbereich des geplanten NSG befindlichen Grünland überwiegend um Flächen im öffentlichen Eigentum, welche derzeit bereits vorwiegend extensiv genutzt werden. Die Flächen mit zusätzlichen Auflagen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 sind bereits als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope bzw. als mesophiles Grünland einzustufen. Dementsprechend sind die Nutzungsvorgaben begründet und nachvollziehbar. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden im Vorfeld abgestimmt. Nach Durchsicht des Entwurfs und der Begründung bestehen keine Bedenken zur Ausweisung des Verordnungsentwurfs in der vorliegenden Form.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2a) - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Hinsichtlich der waagerecht schraffierten Grünlandflächen ist kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zulässig. Dieses grundsätzliche Anwendungsverbot sollte überdacht und zumindest ein selektiver Herbizideinsatz auf der betroffenen Dauergrünlandfläche zulässig sein. Auf diese Weise ist es dem Flächenbewirtschafter möglich, unerwünschter Begleitflora selektiv zu begegnen und somit dem Konkurrenzdruck für den Grasbestand zu reduzieren. Als Beispiel dient die Ausbreitung von Quecken, Vogelmiere, Hahnenfuß und des Großen Ampfers. Insbesondere der Ampfer breitet sich sehr rasch aus und ist für die Rindviehfütterung als minderwertige Futterpflanze einzuordnen. Eine manuelle Bekämpfung dieser Pflanze ist Landwirten auf Grund der Flächengröße im Vergleich zu Kleingärtnern nur bedingt möglich. Daher sollte eine Abwägung nach Maß des Pflanzenschutzmitteleinsatzes unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis durchführbar sein.	<i>Für den Fall einer extremen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora ist bereits in der Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen (siehe § 4 Abs. 6 Satz 2).</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2b) - Mahdzeitpunkt</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Eine bestmögliche Versorgung des Viehbestandes setzt ein leistungsentsprechendes, energiehaltiges und gut verdauliches Grundfutter voraus. Auf den auf der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen wird ein frühestmöglicher Mahdzeitpunkt ab dem 15. Juni eines jeden Jahres vorgegeben. Dieser Schnittzeitpunkt ist für eine qualitativ hochwertige Grundfutttergewinnung als viel zu spät angedacht. Da die aktuellen Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme "extensive Grünlandbewirtschaftung" (GL 11) eine Mahd Ende Mai eines jeden Jahres gestattet, sollte diese Vorgabe auch für die betroffenen Flächen in geplanten NSG Anwendung finden. In Abhängigkeit der Witterung sollten zudem weitere Abstimmungen in Einzelfall möglich sein. Ein um 14 Tage vorgezogener Mahdzeitpunkt wird sich nicht negativ auf die im NSG zu schützenden Tier- & Pflanzenarten auswirken.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um eine gemäß § 30 BNatschG geschützte, nährstoffreiche Nasswiese und um mesophiles Grünland, so dass Einschränkungen zum Mahdzeitpunkt für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt erforderlich sind. Der hier festgelegte Mahdzeitpunkt bezieht sich auf den Aussamungszeitpunkt der auf der Fläche vorkommenden Arten. Wird die Mahd langfristig vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, werden diese Arten verschwinden.</i>

<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2c) - Über- und Nachsaaten von Dauergrünland</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Von der geforderten Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für Über- und Nachsaaten von Dauergrünlandflächen sollte abgesehen werden und ebenfalls eine Anzeigepflicht für Über- und Nachsaaten genügen. Die Ausnahme der Anzeigepflicht einer kleinflächigen Grünlanderneuerung wird grundsätzlich als positiv erachtet, jedoch wurde diese Kleinfläche mit 500 m <sup>2</sup> zu gering dimensioniert.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um eine gemäß § 30 BNatschG geschützte, nährstoffreiche Nasswiese und um mesophiles Grünland. Auf den Flächen kommt eine höhere Artenvielfalt an Pflanzen (und Tieren) vor, die durch Maßnahmen der Grünlanderneuerungen erheblich beeinträchtigt werden kann. Aufgrund dessen ist zur Sicherung des Erhalts der Flächen in ihrer vorhandenen Artenvielfalt vor der Durchführung eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der zu verwendenden Maßnahmen und ggf. des Saatguts erforderlich. Bei einer Über- und Nachsaat von weniger als 500 m<sup>2</sup> kann eine solche erhebliche Beeinträchtigung noch regelmäßig ausgeschlossen werden. An der Dimensionierung der Flächen für das Erfordernis der Zustimmung wird daher festgehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2d) - Ausbringung von Gülle, Gärresten oder Jauche</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Ausbringung von Gülle, Gärresten oder Jauche wird untersagt. Die gute fachliche Praxis und auch die aktuell geltenden Bestimmungen der Agrarumweltmaßnahme GL 11 sprechen für eine Kalkung und den Einsatz von Wirtschaftsdüngern auf extensiv genutzten Dauergrünlandflächen.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um eine gemäß § 30 BNatschG geschützte, nährstoffreiche Nasswiese und um mesophiles Grünland. Zum Schutz dieser wertvollen Biotope ist eine Einschränkung der Düngung erforderlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich. Es besteht die Gefahr, dass die Biotope ungewollt erheblich beeinträchtigt werden und bei andauernder Überdüngung auch zerstört werden können. Eine Düngung mit Mineraldünger ist weiterhin zulässig.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 - Ausnahmen</b>		
NLF	Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall „Ausnahmen“ von Nr...zulassen Was ist hier genau unter einer Ausnahme zu verstehen? Ist damit seitens der UNB ein Erlaubnis-, Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt verbunden? Aus der Formulierung geht nicht hervor, nach welchen Kriterien seitens der UNB entschieden wird.	<i>Bei einem Anzeigevorbehalt muss lediglich eine formlose Mitteilung an die UNB erfolgen, wie z.B. für die Anlage von Kirrungen. Auch ohne Reaktion seitens der UNB, kann die KIRRUNG nach Ablauf der Anzeigefrist angelegt werden. Eine Zustimmung sollte regelmäßig erteilt werden, sofern die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft. Sie kann jedoch mit Auflagen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ausnahmen hingegen werden nicht regelmäßig, sondern nur in begründeten Einzelfällen zugelassen. Sie sind formlos bei der UNB zu beantragen, welche dann prüft, inwieweit die Ausnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i>

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Insbesondere die Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 6 wird begrüßt, die eine sachgerechte Anpassung der Vorgaben im Einklang mit den Erhaltungszielen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bewirtschaftung nach vorheriger Abstimmung erlaubt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 - alle Waldflächen</b>		
NLF	In diesem Punkt äußern sich die NLF aus alleiniger Sicht des TÖB: Die Freistellungen in diesem Absatz „alle Waldflächen“ weisen eine besondere Härte auf, welche in der Begründung nicht begründet werden kann. Die Regelungen sind teilweise bereits auf dem Niveau der Regelungen im Unterschutzstellungserlass und bedeuten einen starken Einschnitt in die Eigentumsrechte des jeweiligen Eigentümers. Der Unterschutzstellungserlass gilt nur für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen.	<i>Die Regelungen für die "sonstigen Waldflächen" auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2. Die Auflagen werden für geeignet, angemessen und erforderlich gehalten, um den genannten Schutzzweck zu erreichen. Artikel 14 Grundgesetz schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a) - Holzentnahme</b>		
NLF	Der Unterschutzstellungserlass gilt nur innerhalb von Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die zeitliche Einschränkung auch außerhalb der Lebensraumtypenfläche erzeugt einen enormen Eingriff in das persönliche Eigentum. Der ausschließliche Verweis auf das Vorkommen von schutzbedürftigen Arten, ohne spezielle Arten auszuweisen, reicht nicht aus, um eine solche Einschränkung zu begründen. Daher wird aus TÖB-Sicht empfohlen den Regelungen des Unterschutzstellungserlasses zu folgen. Zudem fordert der Unterschutzstellungserlass ausschließlich in Altholzbeständen eine zeitliche Restriktion der Holzentnahme und Pflege. Für den Privatwald stellt die zeitliche Restriktion in der Holzernte einen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit dar. Die komplette Holzernte sollte daher auf nicht Lebensraumflächen ohne zeitliche Restriktion freigestellt werden. Aus Sicht der NLF wird empfohlen, dass die formulierte Freistellung ausschließlich auf Altholzbestände bezogen und die Holzentnahme in den übrigen Beständen nicht geregelt wird.	<i>Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen, auch innerhalb der Brut- und Setzzeit, ist durch den Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle flexibel reagiert werden kann.</i>

<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 b) - Kahlschlag</b>		
NLF	Im NWaldLG wird bereits ein Kahlschlag reglementiert. Daher wird eine zusätzliche Verschärfung hinterfragt. Gerade zur Erhaltung von Eichenbeständen ist ein Kahlschlag ein anerkanntes Verjüngungsverfahren. An dieser Stelle sollte die Formulierung aus der Muster-VO übernommen werden: „der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlägen größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“.	<i>Diese Regelung dient dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubwälder) und Nr. 2 (langfristige Umwandlung). Auch durch einen kleinflächigen Kahlschlag wird ein erheblicher Teil des Waldbestandes beseitigt. Die positive Wirkung der Waldbäume für die angrenzende Flora und Fauna kann auch bei entsprechender Nachpflanzung erst in mehreren Jahrzehnten wieder ausgeglichen werden.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 c) - stehendes oder liegendes Totholz</b>		
NLF	Aus alleiniger Sicht des TÖB: Es fehlt eine stichhaltige Begründung für das Verbleiben von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem Totholz. Diese Regelung greift in die Eigentumsrechte des jeweiligen Eigentümers ein. In der Muster-VO ist dieser Punkt nur fakultativ.	<i>Die Regelungen zum Belassen von Totholz auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Im Vergleich zu den Lebensraumtypflächen wird hier jedoch nur das Belassen von einem Stück Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers verlangt. Auf Lebensraumtypflächen sind zwei Stücke Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers zu belassen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 d) - vornehmliche Förderung standortheimischer Arten</b>		
NLF	"Vornehmlich" ist keine klare Definition und lässt einen hohen Interpretationsspielraum zu. Es ist bei einer Einbringung von nicht standortheimischen Baum- und Straucharten keine direkte Gefährdung der Waldgesellschaften absehbar. Selbst durch den Unterschutzstellungserlass wird ein gewisser Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten zugelassen, worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen.	<i>Da im Unterschutzstellungserlass ein gewisser Anteil von nicht lebensraumtypischen Arten innerhalb von FFH-Lebensraumtypenflächen zugelassen wird, wird deren Verwendung im NSG nicht vollständig verboten. Es sollen allerdings zum Großteil nur noch standortheimische Arten verwendet werden, da dies zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und dem Unterschutzstellungserlass wird ein vollständiges Verbot dabei für unverhältnismäßig gehalten, weshalb der Begriff "vornehmlich" verwendet wurde.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 g) - Düngung</b>		
NLF	Bei Jungpflanzen kann ein Nährstoffdefizit evtl. durch eine Pflanzlochdüngung oder Kopfdüngung ausgeglichen und so die Etablierung einer neuen Kultur unterstützt werden. Dieses Verfahren wird vereinzelt im Privatwald angewendet und es	<i>Wie in der Begründung auf Seite 14 beschrieben, sind "Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme" zulässig.</i>

	wäre zu überlegen, ob hier evtl. eine Freistellung möglich ist.	
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 f) - Maßnahmen zur Verjüngung</b>		
NLF	Im Unterschutzstellungserlass wird die Formulierung „zur Vorbereitung der Verjüngung“ gewählt. Diese Formulierung sollte übernommen werden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend dem Unterschutzstellungserlass angepasst.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 g) aa) - Altholzanteil in Lebensraumtypfläche</b>		
NLF	...20% Lebensraumtypfläche erhalten bleibt Hier sollte der Satz ergänzt werden: "...erhalten bleibt oder entwickelt wird."	<i>Der Satz wird entsprechend in der Verordnung sowie in der Begründung ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 g) bb) - Belassen von Habitatbäumen</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Für die schräg von unten rechts nach oben links schraffierten Waldflächen wird die Markierung und der Erhalt von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und deren Belassung bis zum natürlichen Zerfall gefordert. Es wird erbeten, die Anzahl der geforderten Habitatbäume auf ein Exemplar je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers zu reduzieren. Eine entsprechende Reduzierung hat keine negativen Auswirkungen auf die mit der Ausweisung des NSG verfolgten Entwicklungsziele.	<i>Diese Vorgabe entspricht dem Unterschutzstellungserlass. Der Erhalt von Habitatbäumen im genannten Umfang wird für erforderlich gehalten, um den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sicherzustellen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 g) cc) - Belassen von Totholz</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Für die schräg von unten rechts nach oben links schraffierten Waldflächen wird das Belassen von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem Totholz bis zum natürlichen Zerfall gefordert. Es wird erbeten, die Anzahl der geforderten Stücke Totholz auf ein Exemplar je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers zu reduzieren. Eine entsprechende Reduzierung hat keine negativen Auswirkungen auf die mit der Ausweisung des NSG verfolgten Entwicklungsziele.	<i>Diese Vorgabe entspricht dem Unterschutzstellungserlass. Das Belassen von Totholz im genannten Umfang wird für erforderlich gehalten, um den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sicherzustellen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 i) - Entwässerungsmaßnahmen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Hier sollten hinter dem Wort "Naturschutzbehörde" noch die Worte "unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, NWG)" eingefügt werden.	<i>Da die wasserrechtlichen Vorschriften durch die Verordnung nicht berührt werden, gelten diese ohnehin. Der Hinweis wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 4 - Flächen der NLF</b>		
NLF	Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es auf den betreffenden Flächen der NLF nicht, daher sollte dieser	<i>Da sich solche Flächen noch entwickeln könnten und sie nicht verpflichtend eingetragen werden müssen, solange es diese nicht</i>

	Passus gestrichen werden.  Redaktioneller Hinweis: "Karte mit ... Lebensraumtypen" und "Lebensraumtypenkarte" beschreibt das Gleiche. Daher sollte einer der beiden Begriffe gestrichen werden.	<i>gibt, wird die Formulierung nicht angepasst.</i>  <i>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</i>
<b>§ 6 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
NLF	Hier sollte noch der § zur Anordnungsbefugnis eingefügt werden, da er fehlt (vgl. § 6 der Muster-VO).	<i>Auf die Anordnungsbefugnis kann verzichtet werden, da sie ein rein nachrichtlicher Hinweis auf die ohnehin unmittelbar geltende Rechtslage ist.</i>
<b>§ 6 Abs. 2 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
NLF	Punkt 2 der Muster-VO fehlt. Der Satz „...zu dulden sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen“ – oder wird der §65 BNatSchG vorausgesetzt und daher auf diesen Passus verzichtet?	<i>Dieser Passus ist unter § 6 Abs. 1 Nr.1 zu finden.</i>
<b>§ 6 Abs. 3 - Pflege-, Entwicklung- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
NLWKN	Es wird empfohlen, analog zur Verordnung „Hepstedter Büsche“ eine Formulierung „der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde“ aufzunehmen.	<i>Die Formulierung "[...] Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss,..." wird hinzugefügt.</i>
<b>§ 6 Abs. 4 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
NLF	Hier steht kein Bezug auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) und § 65 BNatSchG (Duldungspflicht Eigentümer). Dieser Bezug sollte möglichst aus der Muster-VO übernommen werden.	<i>Auf die genannten rein nachrichtlichen Bezüge wird verzichtet, da sie unabhängig von der Nennung als höherstehendes Recht ohnehin gelten. Der Hinweis auf den § 15 NAGBNatSchG wurde aufgeführt, um darauf hinzuweisen, dass gemäß dieser Vorgabe neben der Duldung der in dem § 6 genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und der Darstellung dieser in Bewirtschaftungsplänen auch eine Einzelanordnung von Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer bzw. Flächennutzer möglich ist.</i>
<b>Verordnungskarte</b>		
NLWKN	Die Signatur des direkt auf Plönjeshausen in Nord-Süd-Richtung zulaufenden Weges entspricht nicht der in der Legende aufgeführten Signatur.	<i>Die Karte wird entsprechend geändert.</i>
NLF	Wege sollten möglichst aus der Verordnungskarte herausgenommen werden. Sind die Wege einmal in der VO-Karte festgelegt, die ja Teil der Verordnung ist, so müssten	<i>Die Darstellung der Wege ist erforderlich, da sonst keine eindeutige Zuordnung der betretbaren Wege und der nicht betretbaren Rückegassen etc. möglich ist. Sollten in Zukunft Wege</i>



	diese solange die Verordnung Bestand hat als Fahrwege aufrechterhalten werden. Damit wird es schwierig, dass zu einem späteren Zeitpunkt einzelne Wege zurückgebaut oder nicht mehr unterhalten werden, falls diese vom Eigentümer nicht mehr benötigt werden.	zurückgebaut werden, können dort Schilder aufgestellt werden, dass einzelne Wege gesperrt sind. Sofern sich die Situation erheblich ändert, ist eine Anpassung der Verordnungskarte möglich.
<b>Begründung</b>		
<b>1 Anlass der Schutzgebietsausweisung</b>		
NLF	<p>2. Absatz Erhaltungszustand A Es besteht keinerlei Verpflichtung, dass der Erhaltungszustand A erreicht werden muss. Das Ziel ist der Erhaltungszustand B. Daher sollte die Begründung an dieser Stelle geändert werden.</p> <p>4. Absatz „Solche Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Nach dem Unterschutzstellungserlass kann Wald auch durch eine LSG-Verordnung gesichert werden, wenn diese das Schutzniveau wahrt. Bei der Sicherung der Gebiete über LSG-VO ist zu beachten, dass die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Hier wird deutlich, dass die mildeste zur Verfügung stehende Regelung gewählt werden soll um die Einschränkungen der Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Sollte der Schutzzweck jedoch eine scharfe Regelung fordern, so wäre sie auch möglich. Aus diesen Gründen ist die in diesem Absatz formulierte Aussage nicht korrekt.</p>	<p><i>Es war nicht gemeint, dass der Erhaltungszustand A erreicht werden muss. Es muss lediglich der Gesamterhaltungszustand B erreicht werden. Zur Klarstellung wird die Begründung an der Stelle umformuliert.</i></p> <p><i>Die Auflagen bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gehen über die in einem LSG möglichen Regelungen hinaus. LSG dienen der Wahrung einer von Menschen kultivierten und genutzten Landschaft, während in NSG die menschlichen Einflüsse möglichst eingeschränkt werden. Die Einschränkungen, die insbesondere für die im Wald liegenden FFH-Lebensraumtypen und für die schützenswerten Grünlandflächen (§ 30 Biotop, mesophiles Grünland) gemacht werden, gehen deutlich über die gute fachliche Praxis hinaus, weshalb ein NSG für erforderlich gehalten wird. Laut Unterschutzstellungserlass können die FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch ein LSG gesichert werden. Der Unterschutzstellungserlass heißt jedoch " Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch <b>Naturschutzgebietsverordnung</b>". Deshalb wird davon ausgegangen, dass es nur im Einzelfall möglich ist, FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch eine LSG-VO zu sichern, wenn beispielsweise nur kleine Bereiche in einem großen LSG betroffen sind.</i></p>
<b>2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebiets</b>		
NLF	<p>4. Absatz Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, sich aber dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar. Der in diesem Satz formulierte Sachverhalt ist nicht korrekt und sollte daher gestrichen werden. Die FFH-</p>	<p><i>Die Begründung wird entsprechend angepasst: "Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar."</i></p>

	Richtlinie gilt nicht unmittelbar im jeweiligen Mitgliedsstaat sondern muss zunächst in nationales Recht überführt werden.	
<b>3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten</b>		
NLF	Bei der Datengrundlage wurde die in den NLF im Jahre 2013 durchgeführte Waldbiotopkartierung (WBK) berücksichtigt, aber unter 3.1 nicht genannt. Hier sollte die WBK in diesem Zusammenhang genannt werden.	<i>Alle hier aufgeführten Arten wurden bei der Basiserfassung kartiert. Die WBK diente nicht als Datengrundlage.</i>
<b>4 Gefährdung und Schutzbedürftigkeit</b>		
NLF	<u>1. Absatz</u> Zum Schutz der sich im Wald befindenden FFH Lebensraumtypen sind Einschränkungen [...] erforderlich. Der Unterschutzstellungserlass gilt nur für wertbestimmende Lebensraumtypen, daher ist die derzeitige Formulierung nicht korrekt. Der Satz sollte in „...im Wald befindenden wertbestimmenden Lebensraumtypen“ geändert werden	<i>Die Begründung wird entsprechend geändert.</i>